

Niedernhausen

An Herrn Staatsminister Volker Bouffier Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 65185 Wiesbaden

Dr. Peter Seel Am Felsenkeller 27 65527 Niedernhausen Tel.: (06127) 97717 Fax: (06127) 97718

14.4.2008

Auftragsvergabe in Niedernhausen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

ich wende mich an Sie, da nach meiner Auffassung die Gemeinde Niedernhausen bei der Vergabe der Ingenieurleistungen für die Sanierung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle eklatant und entgegen aller Hinweise der Grünen-Fraktion gegen die VOF und damit gegen deutsches und europäisches Recht verstößt. Die Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises, die ich am 6.3.2008 angeschrieben habe, hat bis heute, soweit für mich erkennbar, nicht reagiert, so dass in der Zwischenzeit ein weiterer Rechtsverstoß erfolgt ist. Daher hoffe ich sehr, dass Sie einen Beitrag dazu leisten können, damit in Niedernhausen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Im Einzelnen ergibt sich aus meiner Sicht folgende Sachlage:

Die Gemeinde möchte ihre Autalhalle umfassend sanieren. Nach einer vorausgegangenen Bestandsaufnahme werden dafür Bruttokosten von insgesamt 3,1 Mio € kalkuliert. Die Gemeindevertretung hat diese Summe im Haushaltsplan 2008 bereitgestellt (Anlage 1). Die Sanierung soll innerhalb der nächsten vier Jahre durchgeführt werden; daher wurden im Haushaltsjahr 2008 mit 850.000 € etwa ein Viertel dieser Summe eingestellt sowie weitere ca. 2,2 Mio €als Verpflichtungsermächtigung. Der Sanierungskosten setzen sich gemäß der Kostenaufstellung nach DIN 276 des beauftragten Ing.-Büros zusammen aus den Baukosten incl. Planung in Höhe von 2,331 Mio € brutto (Anlage 2, letzte Seite) sowie den Kosten für die technische Ausrüstung incl. Planung in Höhe von ca.

- 750.000 € Die Sanierung soll innerhalb der Jahre 2008-2011 durchgeführt werden.
- Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 8.1.2008 (Anlage 3) wurde ein erster Teilauftrag für die 2008 vorgesehenen Bauarbeiten an ein Niedernhausener Ing.-Büro vergeben; aus der Sachverhaltsdarstellung auf Seite 2 ergibt sich, dass dieses Büro auch die Folgeaufträge in den kommenden Haushaltsjahren erhalten soll. Die Vergabe war freihändig, ohne dass ein anderes Büro irgendeine Chance für den Auftrag gehabt hätte. Das Auftragsvolumen für das Honorar liegt bei ca. 103.000 € netto und überschreitet damit den Losschwellenwert der VOF von 80.000 €. In der Kostenaufstellung dieses Büros für die gesamten Baukosten nach DIN 276 wird das Planungshonorar auf ca. 263.000 € netto, zu diesem Zeitpunkt noch verteilt auf drei Haushaltsjahre, beziffert (Anlage 2, letzte Seite). Damit ist dokumentiert, das die Planungskosten gemäß § 3 (3) VOF den Schwellenwert von 206.000 € überschreiten und eine europaweite Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen.
- Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 18.3.2008 wurde ein Planungsauftrag für die technische Ausrüstung der Halle an ein weiteres Niedernhausener Ing.-Büro freihändig vergeben. Das Honorar liegt bei 81.000 € netto.
- Nachdem der Bürgermeister den Rechtsverstoß gegenüber der Presse zunächst zugegeben hat, interpretiert er nun die VOF so, dass er die Ausschreibungspflicht durch Vergabe von Teilaufträgen unterlaufen könne (entgegen der Regelung in §3 (2) VOF) und dass er nur eine Anzeigepflicht in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD habe. Daher wurden von der Gemeinde am 12.3.2008 sowohl die Arbeiten des ersten schon vergebenen Teilauftrags als auch des fünf Tage später beschlossenen Auftrags als Vorinformation Dienstleistungsauftrag VOL/A, also nicht als Aufruf zur Teilnahme, in die HAD eingestellt.

Nach meiner Rechtsauffassung fordert die VOF die Addition der insgesamt für die Sanierung erforderlichen Honorare. Die Tatsache, dass die Sanierung mehrere Jahre erfordert und die Gemeinde den Planungsauftrag offenbar gestückelt für die in den jeweiligen Haushaltsjahren zu leistenden Arbeiten vergeben will, gibt der Gemeinde nicht die Möglichkeit, den Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung zu unterschreiten. Im Übrigen wäre auch bei einer Unterschreitung des Schwellenwerts die gezielte Bevorzugung des betreffenden örtlichen Büros unzulässig und ein transparentes Auswahlverfahren, dass Konkurrenz zulässt, erforderlich. Der Sinn der HAD-Bekanntmachung in dieser Form erschließt sich mir nicht.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erhält ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Seel)

3 Anlagen

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion in der Gemeindevertretung Niedernhausen z.Hd. Herrn Dr. Peter Seel Am Felsenkeller 27

65527 Niedernhausen

Geschäftszeichen: IV 25 - 3m 02.19

Bearbeiter/in Durchwahl Fax

Frau Kröhl (06 11) 3531512 (06 11) 35331512

E-Mail

brigitte.kroehl@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 14. April 2008

29 August 2008 Datum

Auftragsvergabe in Niedernhausen Meine Zwischennachricht vom 02. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Seel,

aufgrund des Berichts des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiger Aufsichtsbehörde und nach Abstimmung mit dem für Fragen des Vergaberechts zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Gemeinde Niedernhausen hat im Jahr 2006 ein Ingenieurbüro mit der Erstellung einer Bestandsaufnahme und einer Kostenschätzung für die Gesamtsanierung der Autalhalle beauftragt. Die Kostenschätzung ergab vorläufige Honorarkosten von insgesamt mehr als 211.000 € netto. Das ist der bis 31. Dezember 2007 geltende Schwellenwert für die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung; seit 1. Januar 2008 beträgt der maßgebliche Schwellenwert 206.000 € netto. Diese Schwellenwerte ergeben sich aus § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der Berechnungsmodus aus § 3 VgV.

Die bisher von der Gemeinde Niedernhausen tatsächlich vergebenen und abgerechneten Planungsaufträge liegen nach den mir vorliegenden Berichten deutlich unter den genannten Schwellenwerten. Die Gemeinde hat mitgeteilt, ob die vorgesehenen Sanierungsabschnitte tatsächlich in der beabsichtigten Form zur Ausführung kämen, stehe noch nicht fest. Die endgültigen Entscheidungen hingen auch von der Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde Niedernhausen ab.



Die Aufteilung der Planungsleistungen auf verschiedene Planungsfachleute und die Verteilung der Sanierungsarbeiten und damit der Planungsleistungen dazu auf mehrere Jahre ist in vergaberechtlicher Hinsicht zulässig und kann zu einer differenzierenden Berechnung des maßgeblichen Schwellenwertes führen. Auf die Frage der Verpflichtung zur Durchführung eines nach §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durchzuführenden förmlichen EG-Vergabeverfahrens hat das aber, wie Sie selbst zutreffend ausführen, keinen Einfluss, soweit es sich um in sich geschlossene Leistungsbilder handelt, die gestuft zeitlich versetzt vergeben werden sollen. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 VgV beträgt der Berechnungsrahmen bei Dienstleistungen 48 Monate; werden Aufträge in mehreren Losen getrennt vergeben, sind diese nach § 3 Abs. 5 Satz 1 VgV zusammenzufassen, auch wenn sie nicht gleichartig sind. Optionsrechte und mögliche Vertragsverlängerungen sind bei der Berechnung des Schwellenwerts und der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 6 VgV zusammenzufassen und bei der Schätzung des Auftragswerts zu berücksichtigen. Maßgeblicher Zeitpunkt der Schätzung ist hier die Einleitung des ersten Vergabeverfahrens (§ 3 Abs. 10 VgV).

Ungeachtet dessen verlangt das primäre EG-Recht nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtssprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des darauf aufbauenden Standpunktes der Europäischen Kommission auch unterhalb der EG-Vergabeschwellenwerte transparente diskriminierungsfreie Auftragsvergaben der öffentlichen Hand, soweit Aufträge im EG-Binnenmarkt von Interesse sein können.

Mittlerweile ist der Landesregierung ein Auskunftsersuchen der Europäischen Kommission zu dem Vergabevorgang zugegangen. Die Kommission wird über die Frage der Rechtmäßigkeit des bisherigen Vergabeverfahrens entscheiden. Dieser Entscheidung soll, auch wegen möglicher umfangreicher EG-Vertragsrechts- und Haftungsfragen, nicht vorgegriffen werden.

Auftragsvergaben durch Kommunen und die damit verbundenen Ausschreibungen müssen weder von der Aufsichtsbehörde genehmigt noch ihr angezeigt werden. Die Kommunen erfüllen diese Pflichten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Daher ist ein vorbeugendes Eingreifen der Aufsichtsbehörden im konkreten Einzelfall kaum möglich. Als oberste Kommunalaufsichtsbehörde wird mein Ministerium jedoch in allgemeiner Form demnächst den Kommunen nochmals einige klare Hinweise zur Beachtung der Vergabevorschriften

an die Hand geben. Vor dem Hintergrund des Auskunftsersuchens der Europäischen Kommission hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung der Gemeinde Niedernhausen dringend empfohlen, weitere Beauftragungen bis zur Klärung des Sachverhalts auszusetzen. Auf mögliche Haftungsfolgen wurde ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bouffier) Staatsminister